

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 11 „Photovoltaikanlage Rohlerhof“ der Stadt Wesel

Artenschutzgutachten



Antragsteller: Karl-Heinz Rohler
An der Lackfabrik 20
46485 Wesel

Auftragnehmer: OEKOPLAN Ingenieure GmbH & Co. KG
Isselburger Straße 7
46459 Rees – Haldern

März 2010

INHALTSVERZEICHNIS

A. ARTENSCHUTZRECHTLICHE VORPRÜFUNG	1
I. Aufgabenstellung	1
1. Anlass der Planung	1
2. Rechtliche Grundlagen.....	2
3. Beschreibung des Untersuchungsgebietes und des Vorhabens	2
4. Erfassung der planungsrelevanten Arten.....	4
5. Mögliche Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften.....	6
B. SPEZIELLE ARTENSCHUTZPRÜFUNGEN.....	9
C. LITERATUR UND QUELLENANGABEN.....	10

A. ARTENSCHUTZRECHTLICHE VORPRÜFUNG

I. Aufgabenstellung

1. Anlass der Planung

Ein privater Investor beabsichtigt, auf einer Ackerfläche in Wesel-Lackhausen eine Freiland-Photovoltaikanlage zu errichten. Dazu ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans/Vorhaben- und Erschließungsplans gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) erforderlich. In seiner Sitzung am 16.03.2010 hat der Rat der Stadt Wesel dem Antrag des Vorhabenträgers auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zugestimmt und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 „Photovoltaikanlage Rohlerhof“ beschlossen. Der Geltungsbereich des als Sondergebiet auszuweisenden Bereiches umfasst ca. 2,5 ha.

Die vorgesehene Ackerfläche liegt in der Gemarkung Lackhausen (Flur 6, Flurstück 205). Sie grenzt östlich unmittelbar an die Betriebsfläche des landwirtschaftlichen Betriebes des Antragstellers (siehe Abb. 1).



Abb. 1: Lage des Planungsraumes

2. Rechtliche Grundlagen

Mit der kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 hat der Bundesgesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst. In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten. Es handelt sich um

- Besonders geschützte Arten,
- Streng geschützte Arten incl. der FFH-Anhang-IV-Arten,
- Europäische Vogelarten.

Diese Artengruppen werden im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in §10 Abs. 2 Nr. 9 bis 11 definiert, wobei sich der Gesetzgeber auf verschiedene europa- bzw. bundesweit geltende Richtlinien und Verordnungen stützt.

- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG),
- Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL, Richtlinie 79/409/EWG),
- EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchVO, (EG) Nr. 338/97) und
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV).

In Nordrhein-Westfalen können etwa 1.100 Tier- und Pflanzenarten einer der zuvor genannten Schutzkategorien zugeordnet werden. Eine umfassende Artenschutzprüfung aller dieser Arten ist jedoch aus methodischen, aber auch ökonomischen Gründen nicht leistbar. Aus diesem Grund hat das Land Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von aktuell insgesamt 213 Arten getroffen. Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt und sind bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEINWESTFALEN, 2007).

3. Beschreibung des Untersuchungsgebietes und des Vorhabens

Die innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegenden Flächen werden ackerbaulich genutzt. Es sind weder Hecken noch Einzelbäume oder Sträucher vorhanden (OEKOPLAN, 2010A). Auf den Ackerflächen kommt aufgrund der intensiven Bewirtschaftung nur eine begrenzte Anzahl von Wildkräutern vor, die allesamt nicht zu den schützwürdigen Arten zählen.

Nordöstlich an das Vorhabensgebiet grenzt das Landschaftsschutzgebiet „Isselniederung, Drevenacker Landwehr“. Weitere Schutzgebiete oder schützwürdige Biotope sind im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes oder dessen Umfeld nicht vorhanden. Insbesondere sind keine Gebiete des europäischen kohärenten Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 betroffen.

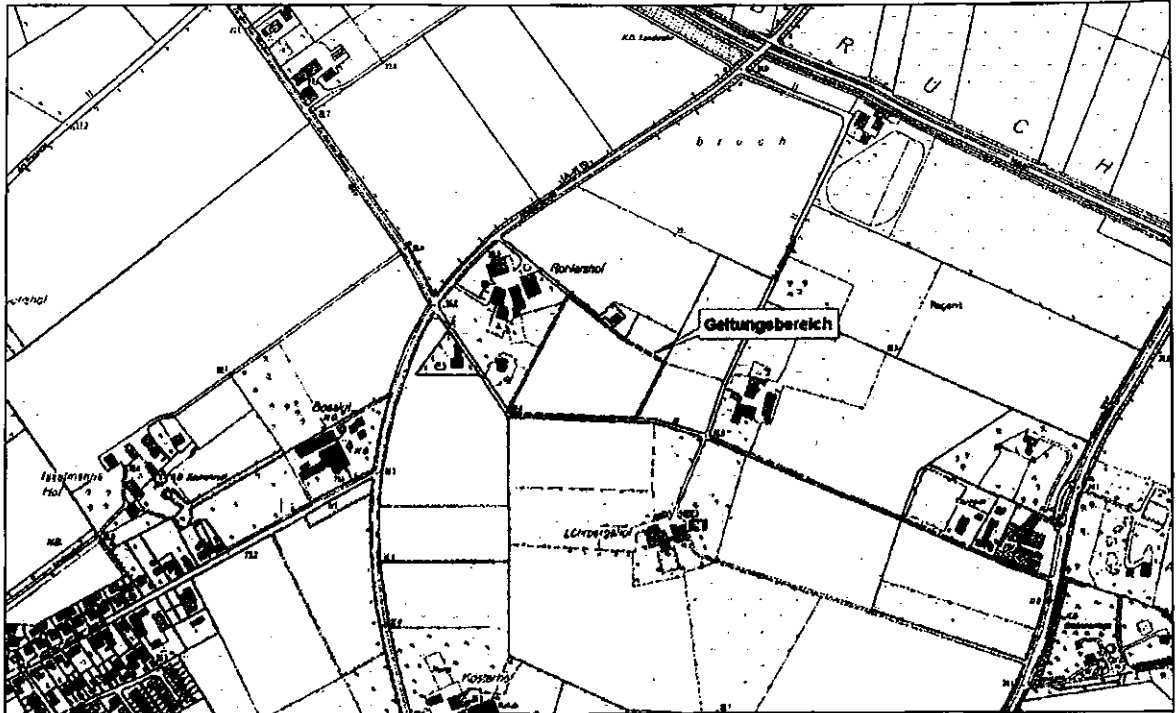


Abb.2: Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Auf den in Reihen aufgestellten Modultischen werden die Photovoltaikmodule in einem Aufstellwinkel von 20 -35° befestigt. Die Modulunterkante hat einen Abstand vom Boden von ca. 70 cm. Die Moduloberkante liegt max. 2,5 m über dem Boden. Zum Schutz vor Diebstahl wird die Fläche eingezäunt.

Die Fläche wird eingesät und zukünftig als extensives Grünland (Schaftbeweidung) bewirtschaftet. Als Sichtschutz erfolgt die Anpflanzung einer dreireihigen Hecke aus standorttypischen Gehölzen.



Abb. 3: Beispiel einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (Solarpark Mülhausen; Quelle: BFN, 2009)

4. Erfassung der planungsrelevanten Arten

Eine eigene Erfassung planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet wurde nicht durchgeführt.

Im Fundortkataster des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) sind keine planungsrelevanten Arten für das Gebiet verzeichnet. Das heißt im Umkehrschluss aber nicht, dass dort keine planungsrelevanten Arten vorkommen. So wurde zu einer ersten Orientierung zusätzlich das „Fachinformationssystem Geschützte Arten in NRW“ hinzugezogen. Für den Bereich des Messtischblattes 4305 (Wesel) sind insgesamt 96 planungsrelevante Arten bekannt. Innerhalb dieser Auswahl ist das Vorkommen von 33 Arten im Bereich des Untersuchungsgebietes aufgrund der Biotopausstattung möglich (s. Tab. 2). Darüber hinaus sind nach aktuellem Informationsstand keine weiteren Vorkommen zu erwarten.

Eine weitere Einschränkung der im Untersuchungsgebiet zu erwartenden planungsrelevanten Arten ergibt sich durch eine differenzierte Analyse der von den Arten genutzten Lebensräume. Alle planungsrelevante Arten wurden insgesamt 24 übergeordneten Lebensraumtypen (siehe Tab. 1) zugeordnet, in denen sie üblicherweise angetroffen werden können (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEINWESTFALEN, 2007).

Tab. 1: Lebensraumtypen in NRW (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEINWESTFALEN, 2007)

Wälder und Gehölze	
	Feucht- und Nasswälder
	Laubwälder mittlerer Standorte
	Laubwälder trocken-warmer Standorte
	Nadelwälder
	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
Offenland und Grünland	
	Moore und Sümpfe
	Heiden
	Sand- und Kalkmagerrasen
	Magerwiesen und -weiden
	Fettwiesen und -weiden
	Feucht- und Nasswiesen und -weiden
Gewässer	
	Stillgewässer
	Quellen
	Fließgewässer, Kanäle, Gräben
Sonstige Lebensräume	
	Felsbiotope
	Höhlen und Stollen
	Vegetationsarme oder -freie Biotope
	Äcker, Weinberge
	Säume, Hochstaudenfluren
	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
	Gebäude
Nutzungstypen	
	Abgrabungen

	Halden, Aufschüttungen
	Deiche und Wälle

Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes kommen nur intensiv genutzte Ackerflächen vor. Daher kann sich die Betrachtung der planungsrelevanten Arten auf diesen Lebensraumtyp beschränken. Für diesen Lebensraumtyp werden folgende planungsrelevante Arten genannt (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEINWESTFALEN, 2007):

Tab. 2: Planungsrelevante Arten für den Lebensraumtyp Acker

Art	Vorkommen* im Lebensraumtyp Acker	Anmerkungen
Säugetiere		
01	Teichfledermaus	(X) Jagdrevier
02	Großes Mausohr	(X) Jagdrevier
03	Großer Abendsegler	(X) Jagdrevier
Vögel		
04	Habicht	(X)
05	Sperber	(X)
06	Blässgans	X Wintergast
07	Kurzschnabelgans	X Wintergast
08	Zwerggans	X Wintergast
09	Saatgans	XX Wintergast
10	Wiesenpieper	(X)
11	Steinkauz	(X)
12	Weißwangengans	X Wintergast
13	Mäusebussard	X
14	Rohrweihe	X
15	Saatkrähe	X
16	Wachtelkönig	X
17	Zwerggans	(X) Wintergast
18	Singschwan	(X) Wintergast
19	Grauammer	XX
20	Turmfalke	X
21	Rauchschwalbe	X
22	Schwarzkopfmöwe	X erloschen nach 1990
23	Uferschnepfe	(X)
24	Feldschwirl	(X)
25	Heidelerche	(X)
26	Wiesenschafstelze	XX
27	Rebhuhn	XX
28	Uferschwalbe	(X)
29	Turteltaube	X
30	Schleiereule	X
31	Kiebitz	XX
Amphibien		
32	Kreuzkröte	(X)
33	Zauneidechse	X

- * XX Hauptvorkommen
- X Vorkommen
- (X) potenzielles Vorkommen

Das Vorkommen der in Tab. 2 aufgeführten Arten ist für den Untersuchungsraum nicht nachgewiesen, aber aufgrund des Lebensraumtyps möglich. Daher werden diese Arten näher betrachtet.

5. Mögliche Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften

Die Beschreibung der Lebensraumsprüche orientiert sich an:

- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV) (2010)
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEINWESTFALEN (2007)
- MILDENBERGER (1982)

Für die Arten Teichfledermaus, Großes Mausohr und Großer Abendsegler bildet die Ackerfläche einen Teil ihres Jagdreviers. Als Jagdbeute dienen kleine Insekten, die im Flug gefangen werden. Nach Realisierung des Vorhabens wird die Bedeutung der Fläche für Insekten eher zunehmen, da durch die extensive Grünlandbewirtschaftung die Voraussetzungen für ein vielfältiges Insektenvorkommen gesteigert wird. Eine Beeinträchtigung der lokalen Population der oben genannten Arten liegt daher nicht vor. Somit sind auch keine artenschutzrechtlichen Probleme zu erwarten.

Auch für die in der Tab. 2 aufgeführten Greifvogelarten Habicht, Sperber, Steinkauz, Mäusebussard, Rohrweihe, Turmfalke und Schleiereule ist die Ackerfläche Teil ihres Jagdreviers. Fortpflanzungsstätten werden durch das Vorhaben nicht berührt. Da im Umfeld der Vorhabensfläche noch ausreichend große Landschaftsbereiche mit halboffener bis offener Struktur vorhanden sind, wird eine möglicherweise vorhandene lokale Population nicht beeinträchtigt. Somit sind auch keine artenschutzrechtlichen Probleme zu erwarten. Die Zwischenräume der Modultische werden sicherlich von einzelnen Arten auch weiterhin als Jagdrevier genutzt. Die Populationsdichte von Kleinsäugetern (z. B. Mäuse) wird sich aufgrund der extensiven Grünlandbewirtschaftung vermutlich erhöhen.

Die Arten Blässgans, Kurzschnabelgans, Zwerggans, Saatgans, Weißwangengans, Zwerggans und Singschwan sind Wintergäste am Niederrhein. Schwerpunktartig werden Flächen in Rheinaue und im Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ aufgesucht. Für das Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld sowie für die gesamte Isselniederung liegen Hinweise auf eine Nutzung als Äsungsflächen vor. Da im Umfeld aber weitere Acker- und Grünlandflächen in großem Umfang zur Verfügung stehen, sind keine artenschutzrechtlichen Probleme zu erwarten.

Die Schwarzkopfmöwe konnte seit 1990 im Bereich des Messtischblattes Wesel nicht mehr nachgewiesen werden.

Saatkrähe, Turteltaube und Rauchschwalbe nutzen Ackerflächen zur Nahrungssuche. Da im Umfeld ausreichend Ackerflächen zur Verfügung stehen, ist eine Beeinträchtigung der lokalen Population nicht zu erkennen. Die extensiven Grünlandbereiche zwischen den Solarmodulen bieten den Arten darüber hinaus ebenfalls Raum für die Nahrungssuche. Das Angebot an Kleininsekten und Pflanzensamen ist hier sogar größer als auf intensiv genutzten und mit Bioziden behandelte Ackerflächen. Somit sind auch keine artenschutzrechtlichen Probleme zu erwarten.

Der Wiesenpieper bevorzugt als Lebensraum offene, baum- und straucharme feuchte Flächen. Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische

bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Die Flächen im Untersuchungsraum sowie im Umfeld entsprechen nicht diesen Ansprüchen. Daher ist ein Vorkommen des Wiesenpiepers im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten. Die extensiv genutzten Grünlandbereiche, die im Zuge der Realisierung des Vorhabens entstehen, entsprechen eher den Lebensraumansprüchen. Es sind hinsichtlich des Wiesenpiepers keine artenschutzrechtlichen Probleme zu erwarten.

Der Wachtelkönig besiedelt offene bis halboffene Niederungslandschaften der Fluss- und Talauen sowie Niedermoores und Feuchtwiesen. Dieser Lebensraum ist im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld nicht vorhanden. Daher sind keine artenschutzrechtlichen Probleme zu erwarten.

Die ursprünglichen Lebensräume der Uferschnepfe sind offene Niederungs- und Hochmoore sowie feuchte Flussniederungen. Heute ist die Uferschnepfe als Brutvogel vor allem auf Feuchtwiesen anzutreffen. Ackerflächen werden gelegentlich zur Nahrungssuche aufgesucht. Intensiv genutzte Ackerflächen sind als Brutgebiete ungeeignet. Da die bevorzugten Lebensraumtypen im Untersuchungsraum und dessen Umfeld nicht vorhanden sind, sind keine artenschutzrechtlichen Probleme zu erwarten.

Der Feldschwirl bevorzugt gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern als Lebensraum. Gelegentlich kommt er auch in Getreidefeldern vor. Das Nest wird in Bodennähe angelegt. Aufgrund der Biotopausstattung des Untersuchungsgebietes und dessen Umfeld (Fehlen der bevorzugten Lebensräume und geringer Anteil an Getreideflächen) ist ein Vorkommen des Feldschwirls unwahrscheinlich. Somit sind auch keine artenschutzrechtlichen Probleme zu erwarten.

Die Lebensräume der Heidelerche sind sonnenexponierte, trockensandige, vegetationsarme Flächen in halboffenen Kulturlandschaften. Diese Voraussetzungen sind im Untersuchungsgebiet nicht gegeben. Daher sind keine artenschutzrechtlichen Probleme zu erwarten.

Die Grauammer ist ein Charaktervogel der offenen Agrarlandschaft. Bevorzugt werden offene, nahezu waldfreie Gebiete, mit großflächigen Acker- und Grünlandbereichen. Die heutigen Verbreitungsschwerpunkte liegen in den ausgedehnten Bördelandschaften. Diese großflächigen Strukturen sind im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld nicht vorhanden. Ein Vorkommen ist daher äußerst unwahrscheinlich. Daher sind keine artenschutzrechtlichen Probleme zu erwarten.

Die Wiesenschafstelze brütet heute häufig in Raps- und Getreidefeldern. Verbreitungsschwerpunkte bilden die großen Bördelandschaften. Ursprünglich war die Wiesenschafstelze ein Charaktervogel des extensiv genutzten Grünlandes in Niederungen der Flussauen und in den Feuchtwiesen. Ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet ist daher eher unwahrscheinlich. Daher sind keine artenschutzrechtlichen Probleme zu erwarten. Die Zwischenräume der Solarmodulflächen kommen zukünftig als Lebensraum für die Wiesenschafstelze aufgrund der extensiven Grünlandnutzung in Frage.

Das Rebhuhn besiedelt offene, kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld ist wahrscheinlich. Für die Nahrungssuche sind Acker- und Wiesenränder sowie Wegraine mit Saumstrukturen wichtig. Auch nach Realisierung des Vorhabens entsprechen die dann extensiv genutzten Grünlandbereiche (vor allem die Zwischenräume der Solarmodulflächen) den Habitatansprüchen des Rebhuhns. Intensiv genutzte Ackerflächen sind zudem im Umfeld noch ausreichend vorhanden. Daher sind keine artenschutzrechtlichen Probleme zu erwarten.

Der Kiebitz ist ein Charaktervogel der offenen Grünlandgebiete. Er bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einiger Zeit werden auch verstärkt Ackerflächen besiedelt, jedoch ist der Bruterfolg bei intensiver Ackernutzung eher gering. Auf den Ackerflächen im Untersuchungsgebiet wurden bisher keine Kiebitze beobachtet (mündl. Aussage des Bewirtschafters). Da im Umfeld weitere Acker- und Grünlandflächen vorhanden sind, wären auch

bei Vorkommen des Kiebitzes genügend Ausweichflächen vorhanden. Daher sind keine artenschutzrechtlichen Probleme zu erwarten.

Ein Vorkommen der Kreuzkröte im Untersuchungsgebiet ist unwahrscheinlich, da diese Art offene Auenlandschaften mit vegetationsarmen, trockenwarmen Standorten mit lockeren, meist sandigen Böden bevorzugt. Am Niederrhein werden bevorzugt Abgrabungsbereiche besiedelt. Als Laichgewässer dienen temporäre Tümpel oder Kleingewässer. Auch diese Strukturen sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Daher sind keine artenschutzrechtlichen Probleme zu erwarten.

Die Zauneidechse kommt in reich strukturierten, offenen Lebensräumen mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen sowie Gehölzstrukturen vor. Die wärmeliebende Art benötigt sonnenexponierte Bereiche. Die Ackerflächen des Untersuchungsgebietes sind als Lebensraum eher ungeeignet. Extensiv genutzte Grünlandbereiche, wie sie nach der Realisierung des Vorhabens entstehen würden, entsprechen eher den Ansprüchen der Zauneidechse. Daher sind keine artenschutzrechtlichen Probleme zu erwarten.

B. SPEZIELLE ARTENSCHUTZPRÜFUNGEN

Aufgrund der Ausführungen in Kapitel 5 sind weitergehende Untersuchungen nicht erforderlich. Daher kann eine spezielle Artenschutzprüfung für einzelne Arten entfallen.

C. LITERATUR UND QUELLENANGABEN

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freiland-Photovoltaikanlagen. BfN-Scribten 247

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV) (2010): Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“. (www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/) (Stand: 19.03.2010)

MILDENBERGER, HEINZ (1982): Die Vögel des Rheinlandes, Band II. Düsseldorf

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, REFERAT FÜR ÖFFENTLICHKEITSARBEIT (HRSG.) (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

OEKOPLAN (2010A): Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 „Photovoltaikanlage Rohlerhof“

OEKOPLAN (2010B): Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 „Photovoltaikanlage Rohlerhof“